



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2019

Nummer 14

Erste Verordnung zur Änderung der Einkommensteueraufteilverordnung

Vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 2, des § 4 Absatz 2, des § 5 und des § 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. II S. 579) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einkommensteueraufteilverordnung vom 6. März 2018 (GVBl. II Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2018, 2019, 2020“ durch die Angabe „2019 und 2020“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „2018, 2019 und 2020“ durch die Angabe „2019 und 2020“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2018, 2019, 2020“ durch die Angabe „2019 und 2020“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle zum Landkreis Havelland wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Schlüsselnummer 1206303600 wird in der Spalte **Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** die Angabe „0,0060667“ durch die Angabe „0,0060623“ ersetzt.
 - bb) In der Schlüsselnummer 1206308000 wird in der Spalte **Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** die Angabe „0,0243829“ durch die Angabe „0,0243873“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3)

Termine der vierteljährlichen Abschlagszahlungen für die jeweiligen Haushaltsjahre

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist an die Gemeinden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu folgenden Terminen anzuweisen:

Abschlagszahlung für das

1. Quartal bis zum Ablauf des 2. Mai 2019/2020,
2. Quartal bis zum Ablauf des 1. August 2019/2020,
3. Quartal bis zum Ablauf des 1. November 2019/2020,
4. Quartal bis zum Ablauf des 4. Dezember 2019/2020.

Die Schlussrechnung erfolgt bis zum Ablauf des 1. Februar 2020/2021.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 2019

Der Minister der Finanzen

Christian Görke